

Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich

Teildruck Realschule

Neudruck Juni 1981

I. Zweck der Volksschule¹

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes.

In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die inneren und äusseren Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie fördert das Verständnis für eine gesunde Lebensführung und sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, dass er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Hässlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewusstsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschliesslich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt viel-

¹ Vom Erziehungsrat erlassen am 12. Juli 1966.

mehr in der Harmonie eines lauteren Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

110.1

II. Lehrplan der Primarschule¹

110.2

III. Lehrpläne der Oberstufe

A. Allgemeines²

Die Oberstufe vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und vervollständigt den Beitrag der Volksschule an die allgemeine Jugendbildung. Sie bereitet durch Unterricht und Erziehung auf den Eintritt ins praktische Leben vor und ermöglicht den Anschluss an Berufs- und Mittelschulen (§ 54 Volksschulgesetz³).

Um jedem Schüler die seiner Begabung gemässe Ausbildung zukommen zu lassen, gliedert sich die Oberstufe in die drei Abteilungen Sekundarschule, Realschule und Oberschule. Im Rahmen des allgemeinen gemeinsamen Bildungszieles der Oberstufe tragen die drei Schulen in der Auswahl von Unterrichtsstoff, Unterrichtsmitteln und Unterrichtsmethode der Tatsache der Verschiedenheit der Begabungen Rechnung.

110.3

B. Lehrplan der Sekundarschule⁴

¹ Vom Erziehungsrat erlassen am 12. Juli 1966.

² Vom Erziehungsrat erlassen am 27. September 1960.

³ Nr. 100.

⁴ Vom Erziehungsrat erlassen am 15. August 1972.

C. Lehrplan der Realschule¹

Die Realschule erstrebt den sicheren Besitz eines guten, den Bedürfnissen des Lebens und der Berufsbildung dienenden allgemeinen Wissens, vor allem durch das Mittel der Anschauung und der selbständigen Erarbeitung von Wissens- und Lebenszusammenhängen durch Beobachtung und Versuch. Sie benützt dazu auch die manuellen Fähigkeiten und die Beziehung des Schülers zur Handarbeit. Sie fördert auf diese Weise die Erziehung zu Selbständigkeit im Denken und Handeln, Genauigkeit und Sorgfalt, Ausdauer und Pflichttreue.

Der Unterricht auf der Grundlage selbsttätigen Handelns und Betrachtens braucht Zeit und erträgt kein Drängen. Er erfordert eine massvolle Beschränkung des Stoffes auf das Wesentliche und auf das nach Leistungsfähigkeit der Schüler, Arbeitsmethode und erzieherischer Absicht des Unterrichtes Mögliche. Die obligatorischen Lehrmittel führen den Lehrplan näher aus und enthalten den dazugehörigen Übungsstoff. Der Lehrer vermittelt den Stoff als nach den allgemeinen und speziellen Unterrichtszielen abgerundetes, innert den drei Jahren nach der Leistungsfähigkeit abgestuftes Ganzes. Doch nimmt er nach Möglichkeit darauf Rücksicht, dass die nach der zweiten Klasse austretenden Schüler zu einem sinnvollen Abschluss ihrer Volksschulbildung gelangen.

Die Unterrichtsfächer

Biblische Geschichte und Sittenlehre

Ziel:

Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre hat den Schülern die Kenntnis der wesentlichen Tatsachen der Biblischen Geschichte und des christlichen Glaubens zu vermitteln.

Die Schüler sollen bis zum Ende ihrer Schulzeit einen Überblick über wichtige Abschnitte der biblischen Schriften gewinnen und mit der Bibel in einem ihrem Alter entsprechenden Masse vertraut werden.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre will vereint mit Elternhaus und Kirche die Schüler zu verantwortlicher, im Evangelium gegründeter Haltung erziehen.

¹ Vom Erziehungsrat erlassen am 27. September 1960.

Richtlinien:

Im Unterricht der Realschule wird grundsätzlich der gleiche Stoff behandelt wie in der Sekundarschule.

Der Unterricht soll gegenwartsbezogen sein.

Die biblischen Stoffe können nicht lückenlos dargeboten werden. Sie sollen in der Regel in Bildern aus entscheidenden Epochen vermittelt werden.

Nach Möglichkeit ist die Selbsttätigkeit der Schüler im Erarbeiten des Stoffes und von Lebenszusammenhängen zu fördern.

Stoffgebiete:

In den ersten zwei Klassen ist je in einem Jahr zu bieten:

- a) Einführung in die Bibel. Bilder aus dem Alten Testament.
- b) Leben und Lehre Jesu.

In der dritten Klasse:

- c) Ausgewählte Abschnitte der Apostel- und der Kirchengeschichte.

Dazu in allen Klassen:

Besprechung und Einprägung einer Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern.

Deutsche Sprache*Ziel:*

Am Ende der Schulzeit sollen die Schüler fähig sein, von einer Beobachtung, einem zusammenhängenden Sachverhalt oder von einem Erlebnis schriftdeutsch mündlich oder schriftlich zu berichten, nach Durchlesen einen einfachen Text verständlich vorzulesen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiederzugeben, ein dem Wortschatz und dem Verständnis der Schüler entsprechendes Diktat möglichst fehlerfrei zu schreiben, einen einfachen Brief aufzusetzen.

Richtlinien:

Ausgangspunkt und Grundlage des Sprachunterrichtes ist der Erlebnisbereich des Schülers.

Der Leseunterricht hat die Aufgabe, das deutliche, sinngemässe und geläufige Lesen zu pflegen und zu fördern. Er soll im Schüler Freude wecken am guten Buch und damit der Gemüts- und Charakterbildung dienen.

Die Sprachlehre hilft mit, den korrekten sprechlichen Ausdruck durch Vermittlung einfacher Regeln und durch planmässiges Üben zu festigen.

Häufige kurze schriftliche Übungen, Briefe und Aufsätze sollen den Schüler in der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit fördern.

*Stoffgebiete:**Sprechen:*

Ausspracheübungen. Übertragung mundartlicher Übungsstoffe in die Schriftsprache. Fliessendes und formrichtiges Erzählen. Übungen zur Bereicherung des Wortschatzes und zum Finden des treffenden Ausdruckes. Auswendiges Vortragen von Gedichten. Freies Nacherzählen von kleinen Prosastücken. Pflege des Schultheaters.

Lesen:

Ausdrucksvolles Lesen, lautrichtige Aussprache. Klassenlektüre unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Schriftsteller. Behandlung von Schillers Wilhelm Tell.

Schriftlicher Ausdruck:

Aufsatz: Schilderung von Geschehnissen, Erlebnissen und Beobachtungen. Einfache Sachbeschreibungen.

Briefe: Der persönliche Brief (z. B. Mitteilung, Anfrage, Dankschreiben, Entschuldigung). Der einfache Geschäftsbrief (z. B. Anfrage, Warenbestellung, Stellenbewerbung, Inserat). Einführung in den Gebrauch der wichtigsten Formulare.

Sprachlehre:

Planmässige Übungen zur Festigung der Rechtschreibung, der Zeichensetzung und des treffenden Ausdrucks in engem Anschluss an Aufsatz und Brief. Einfache Wort- und Satzlehre.

Französische Sprache*Ziel:*

Der Französischunterricht hat die Aufgabe, die Freude an der französischen Sprache zu wecken, dem Schüler einen sicheren Wort- und

Formenschatz und begrenzte grammatikalische Kenntnisse zu vermitteln. Der Schüler soll dadurch eine Grundlage für die Verständigung in französischer Sprache im Berufs- und Alltagsleben, besonders bei Aufenthalt im französischen Sprachgebiet, erhalten.

Richtlinien:

Der Unterrichtsstoff ist möglichst dem Anschauungs- und Erlebnis-kreis der Schüler zu entnehmen. Im Vordergrund steht dabei der mündliche Gebrauch der Sprache, doch sind die Ergebnisse des mündlichen Unterrichtes durch schriftliche Übungen zu festigen. Die grammatische Belehrung ist in die einzelnen Lektionen einzugliedern und hat sich auf das für die Umgangssprache Wesentliche zu beschränken.

Stoffgebiete:

Übungen in der Auffassung und Wiedergabe der französischen Laute. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungs-kreis der Schüler. Lesen, Besprechen, Umbilden und Schreiben von Übungsstücken. Lektüre, Übersetzungen. Konjugation innerhalb der einfachsten Zeitformen.

Rechnen

Ziel:

Der Rechenunterricht erstrebt gründliches Erfassen der Zahlbegriffe und Zahlenverhältnisse, Fertigkeit in der Handhabung der Rechenoperationen und sichere Anwendung des Gelernten an einfachen, praktischen Beispielen.

Richtlinien:

Ausgangs- und steter Anknüpfungspunkt für den Rechenunterricht ist das Alltagsleben des Schülers wie auch der Handarbeits- und Realienunterricht. Der Übungsstoff ist wenn möglich mit diesen Erfahrungskreisen in Verbindung zu bringen.

Das Kopfrechnen, das Schätzen und das Überprüfen bilden wesentliche Stützen des rechnerischen Könnens.

Systematisches Üben der Grundoperationen im mündlichen und schriftlichen Rechnen soll den Schülern zu einem sicheren, selbstverständlichen Können verhelfen.

Bei der schriftlichen Darstellung sind die Schüler an genaue und saubere Ausführung und Übersichtlichkeit zu gewöhnen.

Auf das klare Erfassen der gebräuchlichsten Masse ist zu achten.

Stoffgebiete:

Die Grundoperationen mit ganzen Zahlen; Sortenverwandlung.

Gewöhnliche Brüche: Erweitern, Kürzen, Gleichnamigmachen, Rechnen mit Brüchen.

Dezimalbrüche: Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; Rechnen mit Dezimalbrüchen.

Dreisatz und Vielsatz.

Prozentrechnen: Bestimmung des Prozentbetrages, des Grundwertes und des Prozentsatzes.

Promillerechnung.

Gewinn und Verlust, Rabatt und Skonto, Brutto, Tara, Netto.

Zinsrechnungen: Berechnung von Zins, Kapital, Zinsfuss und Zeit. Verhältnisse und Verhältnisgleichungen.

Durchschnittsrechnungen.

Einfache Mischungsrechnungen.

Wichtige fremde Münzen.

Rechnungsführung: Rechnung, Quittung, Haushalts- und Kassabuch. Voranschlag und Abrechnung.

Die wichtigsten Post- und Eisenbahnformulare.

Geometrie

Ziel:

Ziel des Geometrieunterrichtes ist: das klare Erfassen der am häufigsten vorkommenden geometrischen Formen und die Befähigung, sie zeichnerisch sauber darzustellen, die Aneignung der notwendigsten Kenntnisse, um einfache geometrische Aufgaben aus dem praktischen Leben selbständig auffassen und lösen zu können.

Die Hand soll im Zeichnen und Messen geübt, das Vorstellungs- und Denkvermögen gefördert und das Auge für Form und Mass gebildet werden.

Richtlinien:

Die geometrischen Grundbegriffe und Gesetze sind mit Hilfe der Anschauung zu erarbeiten, wobei die Tätigkeit in Werkstatt, Schulgarten und Mädchenhandarbeit mannigfachste Ausgangs- und Anknüpfungspunkte bietet.

Die Lehrsätze sind in der Regel nicht durch abstrakte Beweise, sondern auf dem Erfahrungswege zu erarbeiten. Die Mittel dazu sind Zeichnen, Konstruieren, Skizzieren, Messen und Berechnen. Das Rechnen mit den gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Raummassen mit Sortenverwandlung ist zu üben.

Im Geometrieunterricht der Mädchen ist besonderes Augenmerk auf die Aneignung von Fertigkeiten im konstruktiven und skizzierenden Zeichnen zu legen und das Verständnis für harmonische Flächenteilung zu entwickeln.

Stoffgebiete:

Die Elemente der Geometrie (Strecke, Strahl und Gerade, Streckenteilung, Winkel und Winkelpaare).

Die graphische Darstellung.

Die Achsensymmetrie.

Geometrische Figuren der Ebene (Quadrat, Rechteck, schiefe Parallelenvierecke, Dreieck, Trapez, Vieleck, Kreis).

Die geometrischen Körper (Würfel, Prisma, Zylinder).

Erweiterter Stoffplan für die Knaben:

Pyramide, Kegel, Kugel.

Quadrieren und Wurzelziehen mit rationalen Beispielen, auch unter Verwendung von Tabellen.

Der pythagoreische Lehrsatz.

Geometrisches Zeichnen

Ziel:

Der Unterricht im Geometrischen Zeichnen hat die Aufgabe, den Schüler zum richtigen Handhaben der Zeichenwerkzeuge und an sau-

bere, exakte zeichnerische Darstellung geometrischer Formen und Konstruktionen zu gewöhnen. Er soll dazu befähigen, einfache geometrische Körper und Gegenstände aus dem Handarbeitsunterricht in den notwendigen Rissen aufzuzeichnen.

Richtlinien:

Die Faustskizze und das Lesen von Plänen sind zu pflegen. Für die Werkzeugzeichnungen sind die Normen des Verbandes Schweiz. Maschinen-industrieller (VSM-Normen) zu berücksichtigen.

Stoffgebiete:

Übungen in der Handhabung der Geräte.

Konstruktionen im Zusammenhang mit dem Geometrieunterricht.

Faustskizzen; einfache Pläne.

Grund-, Auf- und Seitenriss, Parallelprojektionen.

Werkstattzeichnungen.

**Naturkunde, Geographie, Geschichte
(Realien)**

Naturkunde, Geographie, Geschichte greifen vielfach ineinander. Sie können auch dem übrigen Unterricht, insbesondere in Sprache, Rechnen, Zeichnen und Handfertigkeit wertvolle Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die sich ergebenden Beziehungen sind nach Möglichkeit auszuwerten.

Der Unterricht ist auf der Erlebnisgrundlage der Schüler aufzubauen. Selbsttätigkeit und Veranschaulichung sind unerlässlich.

Für die Stoffauswahl ist nicht die Vollständigkeit, sondern die Möglichkeit einer eingehenden Erarbeitung massgebend. Hiefür eignen sich auch Stoffreihen oder Gesamtunterrichtsthemen.

Es ist ein minimales naturkundliches, geographisches und geschichtliches Wissen zu vermitteln.

Die Fächer können nebeneinander oder in grösseren Zeitabschnitten zusammengefasst nacheinander erteilt werden. In letzterem Fall ist für jedes Fach die ungefähre Jahresstundenzahl einzuhalten.

a) Naturkunde

(Botanik, Zoologie, Menschenkunde, Chemie, Physik)

Ziel:

Der naturkundliche Unterricht soll zur Beobachtung der Pflanzen- und Tierwelt und einfacher physikalischer und chemischer Vorgänge anleiten, Verständnis für die gesamte Natur wecken und zur Ehrfurcht vor allem Leben erziehen. Er soll Einblicke in das Wirken und das Wesen der Kräfte und Stoffe vermitteln und den Schüler erkennen lehren, wie sein eigenes Leben in das Ganze eingegliedert ist.

Richtlinien:

Das Erarbeiten der Erkenntnisse erfolgt vor allem durch Beobachtungen in der Natur, Versuche, Sammeln, zeichnerische und graphische Ausarbeitung der Versuche, Herstellen von Modellen und durch praktische Arbeit, z. B. in Werkstatt, Schulgarten und Schulküche.

Der Unterricht verwertet die gewonnenen Erkenntnisse aus der Botanik und der Zoologie auch im Sinne des Tier- und Pflanzenschutzes.

Stoffgebiete:

Einige wichtige Pflanzen- und Tiertypen (Nutztiere und -pflanzen, Schädlinge). Lebensvorgänge des Pflanzen- und Tierreiches.

Die Naturkräfte und Stoffe, die für das menschliche Leben von Bedeutung sind:

festen, flüssigen und gasförmigen Körper,
leicht verständliche und praktisch wichtige Erscheinungen aus den Gebieten der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und der Chemie.

Vom Bau des menschlichen Körpers. Die wichtigsten Organe und ihre Funktionen. Im Zusammenhang damit einfache Fragen der Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege.

b) Geographie*Ziel:*

Der Unterricht in Geographie hat ein Bild Europas und, in den Grundzügen, der Erde zu vermitteln, in verschiedene Landschaftstypen der Erde einzuführen und zu zeigen, wie sich Lage, Bodenbeschaffen-

heit und Klima gegenseitig bedingen und das Leben beeinflussen. Der Schüler soll am Ende seiner Schulzeit fähig sein, sich in Karte und Atlas zu orientieren.

Richtlinien:

Der Geographieunterricht bietet zahlreiche Möglichkeiten, die Schüler selbsttätig arbeiten zu lassen.

Beispiele: Faustskizzen, zeichnerische Darstellung von geographischen Begriffen (z. B. Trichteröffnung, Steilküste usw.), Zeichnen von Profilen und Diagrammen, Formen mit Sand und Lehm, Bau eines Reliefs, Vergleich von Fliegerbild und Karte, Anlegen von Sammelkarten typischer Bilder, Orientierungsübungen und Kartenlesen im freien Gelände, Beobachtung von Himmelskörpern usw.

Die Karte ist das wichtigste Darstellungsmittel; ferner sollen Bilder, Lichtbilder, Filme, Modelle, Reliefs und graphische Darstellungen zur Veranschaulichung herangezogen werden.

Die Länderkunde kann auch nach Leitgedanken geordnet werden: klimatische Verhältnisse, Landwirtschaft, Bergbau als Wirtschaftsform, Industriegebiete, Wasserstrassen usw.

Auf die gedächtnismässige Beherrschung einer gewissen Zahl von wichtigen erdkundlichen Namen und Tatsachen soll Wert gelegt werden.

Stoffgebiete:

Einführung in die Atlaskarte.

Der europäische Erdteil. Die Lage der Schweiz in Europa. Nachbarländer und andere Länder in wichtigen Beziehungen zur Schweiz. Der Erdteil als Ganzes.

Die Erde. Gestaltung und Gliederung. Kontinente. Ausgewählte Länder und typische Landschaften.

Die Schweiz im Überblick.

c) Geschichte*Ziel:*

Der Unterricht in Geschichte will ein geschichtliches Verständnis der Gegenwart vermitteln und mithelfen, die Schüler zu verantwortungsbe-

wussten Gliedern unserer Volksgemeinschaft zu erziehen und in ihnen die Liebe zum Vaterlande wecken. Der Darstellung der Schweiz als demokratischem Bundesstaat, der Freiheitsrechte, der sozialen Einrichtungen sowie des Grundsatzes der Neutralität ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schüler sollen am Ende der Schulzeit die entscheidenden Ereignisse der Schweizergeschichte sowie die wichtigsten Einrichtungen des öffentlichen Lebens kennen und wichtige staatspolitische Ereignisse in Gemeinde, Kanton und Bund verstehen können.

Richtlinien:

Geschichte kann stofflich nicht lückenlos dargeboten werden. Sie soll in der Regel in Bildern aus entscheidenden Epochen und am Wirken bedeutender Persönlichkeiten erarbeitet und dargestellt werden.

Wichtig für das Verständnis der Vergangenheit ist die Schaffung von Beziehungen des Stoffes zur Heimat und zur Gegenwart. Die allgemeine Geschichte wird berücksichtigt, soweit es zum Verständnis der Schweizergeschichte notwendig ist.

Der Unterricht soll nach Möglichkeit durch geschichtliche Erzählungen, Quellen und Lebensbilder, das Einflechten von Sagen, das Aufsuchen geschichtlich denkwürdiger Stätten sowie durch den Besuch zugänglicher Behördensitzungen belebt werden.

Stoffgebiete:

Von der alten zur neuen Welt. Kolumbus. Gutenberg.

Die Reformation Zwingli.

Die Handwerker in den Städten kämpfen um Gleichberechtigung mit den herrschenden Geschlechtern.

Die Bauern kämpfen um Gleichberechtigung mit den Städtern.

Menschenrecht und Menschenwürde. Die Erklärung der Menschenrechte. Pestalozzi.

Die Französische Revolution und ihre Auswirkungen auf die Schweiz.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat. Die Entwicklung des Bundesstaates.

Die Wandlungen in Industrie, Verkehr und Landwirtschaft im 19. Jahrhundert und deren wichtigste Auswirkungen bis zur Gegenwart.

Das 20. Jahrhundert. Die beiden Weltkriege. Internationale Zusammenarbeit. Rotes Kreuz, Völkerbund, Vereinte Nationen.

Die Schweizergeschichte im Überblick.

Bürgerkunde:

Die Organisation der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Die politische Tätigkeit der Bürger und Behörden, dargestellt an Vorgängen im Gesichtskreis der Schüler.

Zeichnen

Der Zeichenunterricht hat den Schüler zum sorgfältigen Beobachten und zum freien Gestalten aus Erlebnis und Beobachtung zu erziehen und seine Phantasie anzuregen. Durch die Vermittlung verschiedenartiger Techniken (z. B. Bleistift, Buntstift, Tuschfeder, Aquarell, Modellieren, Scheren- und Faltschnitt, einfache Druckverfahren) wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich in vielgestaltiger Weise mit Form und Farbe auseinanderzusetzen. Das perspektivische Zeichnen soll gebührend Berücksichtigung finden. Das schmückende Zeichnen ist – besonders auch mit Rücksicht auf die Mädchen – möglichst in den Dienst der praktischen Verwendbarkeit zu stellen.

Bildbetrachtungen, Museums- und Ausstellungsbesuche fördern das Verständnis für die bildende Kunst und die Erzeugnisse des Gewerbes.

Schreiben

Der Schreibunterricht legt besonderes Gewicht auf die Entwicklung der Schrift zu einer sicher beherrschten, einfachen und klaren Gebrauchshandschrift, in der auch das Persönliche angemessen zum Ausdruck kommen darf. Er soll den Schüler befähigen, ein Schriftstück in geläufiger, gut lesbarer Schrift in sauberer, gefälliger Darstellung anzufertigen. Daneben ist eine einfache Zierschrift einzuüben.

Die Stundentafel sieht von einer besonderen Stunde für den Schreibunterricht ab. Er ist innert der für das Zeichnen vorgesehenen Stunden zu erteilen. Daneben ist in allen andern Fächern auf gute Schrift zu halten und sollen nach Bedarf Schreibübungen eingeschaltet werden.

Gesang

Der Gesangsunterricht setzt sich zum Ziel, die Freude am Singen zu fördern und zu erhalten. Er sucht das Gemütsleben zu bereichern, die Empfindungsfähigkeit und den Sinn für Geselligkeit zu entfalten.

Das Auswendiglernen einer Anzahl Lieder ist unerlässlich, wobei durch die Auswahl zur Erhaltung und Förderung des guten Volksliedes beigetragen werden soll. Am Ende der Schulzeit soll der Schüler über einen festen Schatz an guten Liedern zum freien Singen bei geselligen und festlichen Anlässen verfügen.

Der Pflege der Stimme, insbesondere auch der gebrochenen, ist Beachtung zu schenken. Wo zwangslos möglich, soll den Schülern Gelegenheit zur begleitenden oder selbständigen Verwendung von Instrumenten geboten und dadurch zum selbständigen Musizieren angeregt werden. Auch im übrigen Unterricht kann das Singen zur Einstimmung, Vertiefung und Entspannung dienen.

Leibesübungen

Ziel:

Die Leibesübungen dienen der Ertüchtigung und gesunden Entwicklung des Körpers, der Heranbildung gesunder, leistungsfähiger Menschen. Sie erziehen zu guter Haltung, Beherrschung des Körpers, Mut und Selbstvertrauen, Disziplin und zu gesundem sportlichem Wettbewerb. In Grundschulung und freien Übungen lassen sie dem jugendlichen Drang nach Bewegung und körperlicher Leistung Raum und wecken den Sinn für die Pflege des Körpers in gesundem Sport. Die Leibesübungen bilden damit einen notwendigen Ausgleich zum Unterricht in Schulzimmer und Werkstatt.

Richtlinien:

Die Leibesübungen umfassen sowohl das systematische Turnen als auch nach Möglichkeit freie körperliche Übungen in und ausserhalb der Turnstunden, wie Spiel, Schwimmen, Ski- und Eislauf, Geländeübungen und Wandern. Wo für solche Disziplinen (z.B. Schwimmen, Ski- und Eislauf) im Rahmen der obligatorischen Turnstundenzahl besondere Kurse eingerichtet werden, kann die Schulpflege die Teilnahme obligatorisch erklären.

Der Turnunterricht hat während der Dauer der Schulpflicht für die Knaben wöchentlich drei, für die Mädchen mindestens zwei Stunden zu umfassen. An Stelle der dritten Turnstunde können im Sommer und Winter für die Schüler obligatorische Spiel- und Sportnachmittage treten, deren zeitlicher Umfang der Jahresstunde zu entsprechen hat.

Am Ende der Schulpflicht findet für die Knaben eine Leistungsprüfung nach den eidgenössischen Vorschriften über die Förderung von Turnen und Sport statt.

Für die Unterrichtsgestaltung und das Stoffprogramm sind die Eidgenössische Turnschule für die männliche Jugend und die Schweizerische Mädchenturnschule massgebend.

Handfertigkeitsunterricht für Knaben

Der Handfertigkeitsunterricht will im Schüler Schaffensfreude und echte Arbeitsgesinnung wecken, ihn zu Genauigkeit, Fleiss und Ausdauer erziehen, seine Handgeschicklichkeit und den Sinn für gute Formen fördern. Er hat jedoch nicht die Aufgabe, auf eine bestimmte Lehre vorzubereiten. Soweit wie möglich soll er den Bedürfnissen des übrigen Unterrichtes angepasst werden.

Am Ende der Schulzeit soll der Schüler fähig sein, eine einfache Werkskizze zu erstellen, zu lesen und den Gegenstand darnach anzufertigen, die Werkzeuge sachgerecht zu wählen und zu handhaben und in der Werkstatt Ordnung zu halten.

Der Unterricht umfasst jedes Jahr Holz- und Metallbearbeitung. Im Sommer soll nach Möglichkeit neben den Werkstattunterricht Gartenarbeit treten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen

Ziel:

Der Handarbeitsunterricht führt die in der Primarschule begonnene Schulung der manuellen Fähigkeiten weiter. Er erzieht zu sorgfältigem und überlegtem Arbeiten, Ausdauer und Ordnung. Er sucht die Liebe zur Handarbeit und den Sinn für Wert und Schönheit handgearbeiteter Gegenstände für Familie und Haus zu wecken und in der gemeinsamen Arbeit zu gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme zu erziehen.

Am Ende der Schulzeit sollen die Mädchen fähig sein, einfache Gegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke sorgfältig und formschön herzustellen und instand zu halten.

Richtlinien:

Die Geschicklichkeit der Hand und der Gebrauch der Nähmaschine werden an einfachen Kleidungsstücken und praktischen Gegenständen für den Haushalt geübt. Neben der praktischen Verwendbarkeit sollen Geschmack und Schönheitssinn die Gestaltung der Gegenstände bestimmen.

Entwerfen, Messen und Berechnen erziehen zu zweckmässigem und sparsamem Materialverbrauch. Selbständige Gestaltungsaufgaben entwickeln Phantasie und Formensinn und fördern Arbeitsfreude und Selbstvertrauen.

Materialkunde in Verbindung mit den praktischen Arbeiten machen mit den gebräuchlichen Textilien und Werkstoffen und deren Verwendung bekannt.

Im gesamten Unterricht ist der Erziehung zur Selbständigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Zusammenarbeit mit dem übrigen Unterricht ist nach Möglichkeit anzustreben.

Stoffgebiete:

Für das Stoffprogramm ist der besondere Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht der Volksschule massgebend.

Haushaltsunterricht für Mädchen*Ziel:*

Der Haushaltsunterricht für Mädchen will in den Schülerinnen Interesse und Freude an der häuslichen Tätigkeit wecken, den Willen zum Helfen und Betreuen stärken und das Verantwortungsgefühl fördern. Die Mädchen sollen zu überlegtem Arbeiten, zu Sorgfalt und Ordnungsliebe, Sauberkeit und Sparsamkeit erzogen werden. Der Erziehung zur Selbständigkeit ist im gesamten Unterricht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Richtlinien:

Der Unterricht in Haushaltspflege macht die Schülerinnen mit den im Haushalt täglich vorkommenden Pflege- und Reinigungsarbeiten bekannt. Er leitet sie zu sorgfältigen, zeit- und kräftesparenden Arbeitsgängen an. In Verbindung mit der praktischen Arbeit werden die

notwendigsten materialkundlichen Kenntnisse vermittelt. Nach Möglichkeit fördert der Unterricht den Sinn für Wohnlichkeit und geschmackvolle Heimgestaltung.

Der Unterricht im Kochen soll die Schülerinnen zur selbständigen Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten befähigen. Der Zubereitung nach Rezepten sowie der Arbeitsplanung ist besondere Beachtung zu schenken. Die Vermittlung einfacher Kenntnisse der Nahrungsmittellehre ergänzt den Kochunterricht und weckt das Verständnis für eine einfache und gesunde Ernährung.

Die Schülerinnen führen ein Kassabuch und berechnen die zubereiteten Gerichte, wodurch ihre Aufmerksamkeit auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung gelenkt werden soll.

Nach Möglichkeit sucht der Haushaltsunterricht nicht nur den engen Kontakt mit dem übrigen Unterricht, sondern er trachtet auch in lebendiger Wechselbeziehung zur Familie die dort erworbenen Kenntnisse zu verwenden und zu vertiefen.

Stoffgebiete:

Für das Stoffprogramm ist der besondere Lehrplan für den Haushaltsunterricht an der Oberstufe der Volksschule massgebend.

Fakultative Fächer

Durch die Führung fakultativer Fächer soll den Schülern Gelegenheit zur freiwilligen Erweiterung des obligatorischen Unterrichtsstoffes und Anleitung zur Pflege spezieller Interessengebiete, die im obligatorischen Unterricht nicht oder zu wenig berücksichtigt werden können, geboten werden. Die Realschule sucht damit den sich in diesem Alter stärker differenzierenden Interessen und Begabungen der Schüler Rechnung zu tragen.

Die Schüler können fakultativen Unterricht bis zu einer Gesamtstundenzahl von wöchentlich 35 Stunden in der ersten und 36 Stunden in der zweiten und dritten Klasse (obligatorischer und fakultativer Unterricht zusammen) besuchen.

In der Regel soll ein fakultativer Unterricht 2 Wochenstunden und ein Schulhalbjahr umfassen.

...¹

¹ Aufgehoben durch die Stundentafel vom 13. März 1979.

Verteilung der Unterrichtsstunden

Die den Fächern zugewiesenen Stundenzahlen sind Pflichtstundenzahlen für den zeitlichen Umfang des einzelnen Faches pro Schuljahr. Es erlaubt dies, nach den Verhältnissen der Klasse oder den sich nach der Jahreszeit bietenden unterrichtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen, jedoch unter Einhaltung der Jahresstundenzahl, vorübergehend einzelne Fächer stärker zu berücksichtigen, um nachfolgend die in der Stundenzahl gekürzten Fächer vermehrt zu pflegen. Indessen ist in deutscher Sprache, Französisch, Rechnen und Geometrie die minimale Wochenstundenzahl gemäss vorstehender Stundentafel einzuhalten, und es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass ein gesundes Verhältnis zwischen den verschiedenen Richtungen des Unterrichtes (intellektuell bildende, manuell bildende Fächer, Kunstfächer) gewahrt bleibt und eine einseitige Stoffhäufung vermieden wird.

In Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist die Stundenzahl der 3. Klasse von der Schulpflege im Einvernehmen mit den Kirchenpflegen des Oberstufenschulkreises festzusetzen.

Die Fächer Naturkunde, Geographie, Geschichte können stundenmässig auf die Woche verteilt oder in Perioden zusammengefasst nacheinander erteilt werden. Ferner können in allen Klassen Arbeits- und Versuchsreihen auf gesamthematischer Grundlage durchgearbeitet werden, wozu vorübergehende Verschiebungen des Stundenplanes gestattet sind.

Die Fächer Geometrisches Zeichnen, Turnen, Handarbeit und Haushaltungskunde, in beschränktem Masse auch Geometrie und der Realienunterricht bedingen, dass Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden. Über dieses organisatorisch Notwendige hinaus ist eine Trennung der Geschlechter nicht zulässig, besondere Bestimmungen für die fakultativen Fächer und für den Fall von Klassenkombinationen vorbehalten.

Wird in der 3. Klasse der Unterricht in Geometrisch Zeichnen zugunsten des Handfertigkeitsunterrichtes gekürzt, so soll im Rahmen des letzteren dem Werkzeichnen vermehrte Zeit eingeräumt werden.

Die Ergänzungsstunden werden vom Lehrer frei nach den Bedürfnissen des Unterrichtes verwendet, so zum speziellen Verarbeiten und Üben des Stoffes eines Faches oder zur Erweiterung bestimmter Unterrichtsgebiete.

¹ Stundentafel für die Realschule (Übergangslösung), Fassung gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 13. März 1979, siehe Anhang.

Im übrigen richtet sich die Verteilung der Stunden auf den Schultag und auf die Woche nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrplanes und des Stundenplanreglementes über die Fächerverteilung.

Anhang: Stundentafel für die Realschule

(Übergangslösung)

vom 13. März 1979

Pflichtfächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	K	M	K	M	K	M
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fak.)	2	2	2	2	1	1
Deutsch	5	5	5	5	4	4
Französisch	4	4	4	4	4	4
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	2	2	b)
Geometrisch Zeichnen	2		2	a)	1	b)
Realien	4	4	4	4	4	4
Zeichnen und Gestalten	2	2	2	2	2	2
Gesang und Musik	1	1	1	1	1	1
Turnen	3	3	3	3	3	3
Handarbeit	3	4	3	4	3	4
Haushaltkunde	—	3	—	3	—	3
Wochenstundenzahl	32	34	32	34	29	30

Freifächer

Algebra	1-2	1-2	2	2
Sozialkunde			1-2	1-2
Naturkundliche Übungen			1-2	1-2
Haushaltkunde			3	
Englisch			3c)	3c)
Italienisch			3c)	3c)

Erläuterungen:

- § 60 des Gesetzes betreffend die Volksschule: «Die Schulpflege kann aus besonderen Gründen Schüler vom Besuch einzelner Fächer befreien oder Mädchen den Besuch von Fächern für Knaben bewilligen.»
- Mädchen, die in der dritten Klasse Geometrie *und* Geometrisch Zeichnen besuchen, können entweder von vier Stunden Handarbeit *oder* drei Stunden Haushaltkunde dispensiert werden.
- Englisch und Italienisch darf nur angeboten werden, wenn ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.